

## **Entgeltordnung für städtische Einrichtungen der Stadt Ronneburg vom 21.08.2012**

Der Stadtrat der Stadt Ronneburg hat in seiner 20. Sitzung am 19.07.2012 nachfolgende Entgeltordnung für städtische Einrichtungen der Stadt Ronneburg beschlossen:

### **§ 1 - Antragsteilung**

Die städtischen Einrichtungen können im Rahmen eines jährlichen Belegungsplanes oder auf vertraglicher Basis nach vorheriger Anmeldung im Rahmen freier Kapazitäten genutzt werden. Städtische Veranstaltungen gehen dabei anderen Nutzungen vor. Im übrigen entscheidet über die Nutzung in der Regel der Zeitpunkt der Antragstellung. Formlose Anträge sind an die Stadtverwaltung Ronneburg, Mark 1-2, 07580 Ronneburg zu stellen.

### **§ 2 - Höhe des Entgeltes**

Die Benutzung der städtischen Einrichtungen ist entgeltpflichtig. Mit dem Entgelt sind die im Rahmen einer üblichen Nutzung anfallenden Bewirtschaftungskosten abgegolten. Die im Rahmen einer übermäßigen Nutzung anfallenden Betriebskosten (z.B. Verwendung zusätzlicher Elektroheizung, Elektrobedarf Rummelattraktionen, Wasserversorgung Tiere Zirkus usw.) werden nach Verbrauch gesondert in Rechnung gestellt. Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Für die Benutzung der Sporthalle pro Stunde** ..... 50,-- €
- 2. Für die Vermietung des kompletten Sportzentrums** pro Veranstaltungstag ... 800,-- €
- 3. Für Benutzung der Kegelbahn** pro 20 Minuten ..... 2,-- €
- 4. Für Benutzung des Bürgersaals pro Stunde**
  - a. für Familienfeiern u. Vereinsveranstaltungen ..... 20,-- €/h
  - b. für gewerbliche Veranstaltungen, Schulungen, Kurse u. dgl. .... 40,-- €/h
  - c. für Veranstaltungen mit Eintrittsentgelt ..... 40,-- €/h
  - d. Benutzung der Küche (auch bei Nutzung durch Vereine) pauschal ..... 40,-- €
- 5. Schützenhaussaal** inklusive Bestuhlung (200 Plätze)  
Für die Benutzung des großen Saals Schützenhaus
  - a. Veranstaltung mit allgemeinem öffentlichem Interesse ..... 200,-- € +  
(ohne Eintrittsgeld und Vereinesveranstaltung) (**Tagessatz**) Betriebskosten
  - b. Veranstaltungen (**Tagessatz**) ..... 300,-- € +  
(z.B. Konzert, Tanzveranstaltung u.a. mit Eintrittsentgelt) Betriebskosten
- 6. Für Benutzung der Bogenbinderhalle**
  - a) Veranstaltung mit allgemeinem öffentlichen Interesse (**Tagessatz**)..... 100,-- € +  
(ohne Eintrittsentgelt und Vereinesveranstaltung) Betriebskosten
  - b) Veranstaltungen (**Tagessatz**) ..... 300,-- € +  
(z.B. Konzert, Tanzveranstaltung u.a. mit Eintrittsentgelt) Betriebskosten
  - c) Veranstaltung mit gewerblichen Charakter (**Tagessatz**) ..... 500,-- € +  
(z.B. Hausmessen, Firmenpräsentation, Betriebsveranstaltung) Betriebskosten
- 7. Inventareinzelvermietung** pro Tag und Stück
  - a. Tisch 1500/800 ..... 2,-- €
  - b. Tisch 800/800 ..... 1,-- €
  - c. Stuhl ..... 0,50 €
- 8. a) für Benutzung des Rittersaals pauschal** ..... 180,-- €
  - b) für Benutzung des Rittersaals für Trauungen pauschal ..... 180,-- €
  - c) für Benutzung der Küche des Rittersaals pauschal ..... 60,-- €
- 9. Transportable Bühne 8 x 10 m** frei Veranstaltungsort (15 km),  
incl. Leitmonteur ..... 450,-- €
- 10. Podestbühne 4 x 5 m** (max. 10 Teile) je Teil ..... 15,-- €
- 11. Für die Anmietung Gästehaus** pro Zimmer und Tag inklusive Reinigung ..... 10,-- €  
zuzüglich für jedes belegte Bett ..... 5,-- €  
zuzüglich bei Bedarf für Bettwäsche pro Bett ..... 5,-- €
- 12. Für die Anmietung des Schlosshofes** pro Veranstaltungstag ..... 550,-- €
- 13. Für die Anmietung des Burghofes** inklusive Toilette ..... 50,-- €
- 14. Für Anmietung Hof an der Bogenbinderhalle** pro Veranstaltungstag ..... 550,-- €
- 15. Für Anmietung Platz westlich der Bogenbinderhalle** pro Veranstaltungstag.. 220,-- €

### **§ 3 - Vereine**

- (1) Gemeinnützige Ronneburger Vereine können für die Ausübung ihrer dem Vereinszweck dienenden Aufgaben von der Entgeltpflicht nach § 2 Nr. 1 bis 7 befreit werden. Die Stadt behält sich jedoch vor, die Vereine in vertretbarer Weise an den Entgelten und Betriebskosten zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen für welche ein Eintrittsgeld erhoben wird. Wird von der Stadt Ronneburg ein Entgelt für die Nutzung der Objekte nach § 2 Nr. 3 – 5 erhoben, dann werden nur die Öffnungstage der Veranstaltung mit Eintrittsgeldern berechnet. Für die im Nutzungsvertrag genehmigten Auf- und Abbautage wird kein Entgelt, jedoch die anfallenden Betriebskosten erhoben.
- (2) Der Bürgersaal kann von allen Ronneburger Vereinen für Vereinsveranstaltungen kostenlos genutzt werden. Bei Veranstaltungen, für welche ein Eintrittsgeld erhoben wird, gelten die in § 2 festgelegten Regelungen.
- (3) Die Sporthalle darf nur für Sportveranstaltungen genutzt werden. Für Ronneburger Vereine erfolgt dies kostenlos. Wird Eintrittsgeld erhoben, gilt die Festlegung in § 2. Dies gilt nicht für den Wettkampfsport.
- (4) Die Nutzung des Rittersaales erfolgt ausschließlich für besondere Anlässe, Ereignisse, städtische Veranstaltungen und Ehrungen, öffentliche kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung des Hauptausschusses der Stadt.
- (5) Für die Benutzung der Kegelbahn sind nur die im regelmäßigen Wettkampfbetrieb stehenden Mannschaften von der Entgeltpflicht befreit.

### **§ 4 - Härteklausele**

Bei Auftreten einer außergewöhnlichen finanziellen Belastung eines Ronneburger Vereins nach einer Veranstaltung kann das Entgelt gemindert werden. Voraussetzung ist eine begründete Antragstellung unter Offenlegung der finanziellen Situation.

### **§ 5 - Zahlungsmodalitäten, Kautio**

- (1) Die Entgelte sind zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt fällig. In der Regel ist dies zwei Tage vor der Veranstaltung. Für Ronneburger Vereine kann in begründeten Fällen hiervon eine Ausnahme gewährt werden, so dass das Entgelt erst nach der Veranstaltung zu entrichten ist.
- (2) Vor der Veranstaltung ist eine angemessene Kautio zu entrichten.
- (3) Entgelt und Kautio sind in bar in der Stadtkasse der Stadtverwaltung einzuzahlen oder auf das im Vertrag angegebene Konto der Stadt zu entrichten.

### **§ 6 - Benutzungsordnung / Haftpflicht**

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Benutzer die jeweilige Benutzungsordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Beschädigungen an der Einrichtung sind durch den Benutzer unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen. Bei Beschädigungen kann der Benutzer zu Schadenersatz verpflichtet werden. Der Nutzer hat für einen ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz zu sorgen. Der Nutzer stellt die Stadt von jeglichen Haftpflichtansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Überlassen der Einrichtung entstanden sind, frei.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.04.2011 außer Kraft.

Ronneburg, den 21.08.2012

Siegel

Leutloff  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 18/2012 vom 30.08.2012